

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 20.09.2022)

Titel: Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragstext

1 Präambel

2 In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen,
3 um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische
4 Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für
5 junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten
6 politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt
7 werden.

8 Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische,
9 ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die
10 Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine
11 Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre
12 Kreativität und Begabung entfalten können.

13 Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in
14 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf
15 dieser Erde eintreten.

16 § 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

17 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung
18 lautet GJB.

19 (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt
20 Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr
21 Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

22 (3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische
23 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

24 § 2 Gliederung und Aufbau

25 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Bezirksgruppen, die in der Regel
26 das Gebiet eines oder mehrerer Bezirke umfassen.

27 (2) Die Bezirksgruppen haben Programm-, Finanz- und Satzungsautonomie.

28 (3) Bezirksgruppen können sich eine Satzung geben. Diese darf der Landes- und
29 der Bundessatzung nicht widersprechen. Für den Fall, dass sie keine eigene
30 Satzung haben, gelten die Regelungen aus der Landes- bzw. Bundessatzung.

31 § 3 Mitgliedschaft

32 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das
33 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin
34 bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

35 (2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
36 regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet
37 die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

38 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
39 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
40 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
41 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in
42 einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die
43 Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung,
44 Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung,
45 Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung,
46 Akademische Fliegerschaft und dem Verein deutscher Studenten.

47 (4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND
48 Bundesverband.

49 (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
50 Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen,
51 dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines
52 Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung
53 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die
54 Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch
55 eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft
56 letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung
57 aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der
58 Antragsstellung.

59 (6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
60 Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären.
61 Näheres regelt die Bundessatzung.

62 (7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
63 der GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt,
64 kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den
65 Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

66 (8) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls
67 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜNEN
68 JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Berlin kann
69 innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit einer Vergabe
70 eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom
71 Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit
72 der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvorstand oder
73 Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist besteht weiterhin
74 die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND Berlin zu
75 beantragen.

76 **§ 4 Organe der GJB**

77 Die GJB hat folgende Organe:

- 78 1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
- 79 2. Aktiventreffen (AT)
- 80 3. Landesvorstand

- 81 4. Fachforen (FaFos)
- 82 5. Bezirksgruppen
- 83 6. Landesschiedsgericht
- 84 7. die Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen Vollversammlung.
- 85 8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von §2 des Vielfaltstatuts

86 **§ 5 Landesmitgliederversammlung**

- 87 (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.
- 88 (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.
- 89 (3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden
90 Bezirksgruppen oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten
91 Tag des Vormonats) beantragt werden.
- 92 (4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorher
93 schriftlich per E- Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der
94 Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist
95 mitgliederöffentlich bekannt gegeben werden.
- 96 (5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr
97 als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des
98 geschäftsführenden Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen
99 Landesvorstandsämter einberufen.
- 100 (6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.
- 101 (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:
- 102 1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und
103 organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
- 104 2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,

- 105 3. Beschlussfassung
- 106 1. über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,
- 107 2. Von Anträgen
- 108 3. Von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten
- 109 4. Des Haushalts
- 110 4. Wahl
- 111 1. des Landesvorstandes
- 112 2. der Rechnungsprüfer*innen
- 113 3. des Schiedsgerichtes
- 114 4. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss
- 115 5. der Delegierten zum Länderrat
- 116 6. der Ostbeauftragten
- 117 7. des FINT* & genderpolitisches Team
- 118 8. des Vielfaltspolitisches Team
- 119 9. der Antidiskriminierungsbeauftragten
- 120 5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei
- 121 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin.
- 122 6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von
- 123 Bezirksgruppen, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.
- 124 (8) Die Stimm- und Antragsberechtigungen sind wie folgt:
- 125 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

126 2. Antragsberechtigt sind

127 a) alle Mitglieder

128 b) der Landesvorstand

129 c) die Bezirksgruppen

130 d) die Vollversammlung der Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen

131 e) die Fachforen

132 f) das Schiedsgericht

133 g) die Rechnungsprüfung

134 (9) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern
135 spätestens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

136 § 6 Aktiventreffen

137 (1) Auf Antrag von mindestens zwei Bezirksgruppen, 5% der Mitglieder oder auf
138 Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei
139 Wochen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine
140 Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster
141 Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

142 (2) Aufgaben des ATs:

143 1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder

144 2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht
145 widersprechen darf und diese nicht aufheben darf

146 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB

147 4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands

148 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen und Bezirksgruppen.

149 (3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem
150 Aktiventreffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage
151 vor dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden
152 und allen Mitgliedern zugänglich sein.

153 § 7 Landesvorstand

154 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
155 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des
156 Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS
157 90/DIE GRÜNEN.

158 (2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die
159 Mitgliederversammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die
160 Schwerpunkte der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen
161 Schwerpunkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden.
162 Dafür bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur 2. ordentlichen
163 Landesmitgliederversammlung ein.

164 (3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier
165 Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen,
166 einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die
167 Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer*innen, sowie
168 der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

169 (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
170 und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung
171 muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr
172 als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

173 (5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen
174 Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr
175 gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit
176 der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr
177 oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung
178 gegenüber rechenschaftspflichtig.

179 (5) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
180 einmal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht
181 berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier
182 Jahre nicht überschreiten.

183 (6) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer

184 • Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,

185 • Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE
186 GRÜNEN ist,

187 • Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament
188 ist oder

189 • in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
190 JUGEND Berlin steht.

191 (7) Die Abwahl von einzelnen Mitgliedern oder des gesamten Landesvorstands kann
192 von 1/3 aller bestehenden Bezirksgruppen oder aber durch zehn Prozent der
193 Mitglieder (gemessen am letzten Tag des Vormonats) schriftlich gegenüber dem
194 Landesvorstand beantragt werden. Dadurch wird der Landesvorstand verpflichtet,
195 innerhalb von 2 Monaten eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen. Auf der
196 Landesmitgliederversammlung ist eine Abwahl mit absoluter Mehrheit der
197 Anwesenden möglich.

198 (8) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine
199 Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n
200 Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ein.

201 (9) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne
202 Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden
203 den GJB – Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach der
204 LaVoSi digital zugänglich gemacht.

205 § 8 Fachforen (FaFos)

206 (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen
207 Themen treffen.

208 (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen.
209 Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

210 (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos
211 gewählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus
212 eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist
213 einmalig möglich.

214 (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit
215 für Aktiventreffen und die LMV anbieten können.

216 (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV
217 beantragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten
218 FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu
219 veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer
220 2/3-Mehrheit.

221 **§ 9 Bezirksgruppen**

222 (1) Aufgaben der Bezirksgruppen:

223 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Bezirksgruppen und deren
224 Mitgliedern.

225 2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.

226 3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

227 (2) Die Bezirksgruppen stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen.
228 Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

229 (3) Die Bezirksgruppen müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer
230 ordentlichen LMV beantragen. Bezirksgruppen werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV
231 anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist möglich. Die
232 anerkannten Bezirksgruppen sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf
233 der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Bezirksgruppen erfolgt auf
234 einer LMV mit 2/3-Mehrheit.

235 **§ 10 Landesschiedsgericht**

- 236 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern,
237 die von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- 238 (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich
239 an die Satzung gebunden.
- 240 (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht
- 241 • gleichzeitig das Amt der*des Rechnungsprüfer*in innehaben
 - 242 • oder Mitglied des Landesvorstandes sein.
- 243 (4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
- 244 1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,
 - 245 2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,
 - 246 3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung,
 - 247 4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,
 - 248 5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.
- 249 (5) Antragsberechtigt sind:
- 250 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
 - 251 2. Der Landesvorstand (LaVo)
 - 252 3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine

253 Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird

254 4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

255 (6) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

256 1. Verwarnung

257 2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr

258 3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von
259 zwei Jahren

260 4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren

261 5. Ausschluss aus dem Landesverband.

262 **§ 11 Rechnungsprüfung**

263 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von
264 einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit
265 der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

266 (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie
267 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
268 zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.

269 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
270 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
271 Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das
272 Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

273 **§ 12 Delegierte zum Länderrat**

274 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüssel des
275 Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Diese werden von
276 der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

277 (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN
278 JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.

279 (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

280 **§13 Ostbeauftragte**

281 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin wählt 2 Ostbeauftragte. Sie arbeiten an der
282 Organisation vom Mitte-Ost-Kongress mit, achten auf eine angemessene
283 Repräsentation von Ost-Interessen und vernetzen sich mit den Ost-
284 Landesverbänden.

285 (2) Eine*r der Beauftragten ist aus der Mitte des Landesvorstands zu bestimmen,
286 muss aber durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt werden. In begründeten
287 Fällen kann der Platz durch eine weitere Basisperson besetzt werden.

288 **§ 12Versammlungen**

289 (1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

290 (2) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für
291 Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.

292 Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so
293 darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen
294 eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchgeführt
295 werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang und
296 das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gem. § 14 Abs.
297 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

298 **§ 13 Bildungsarbeit**

299 (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu
300 gestalten und allen Interessierten anzubieten.

301 **§ 14 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin**

302 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
303 LMV mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.

304 (2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das
305 Restvermögen.

306 **§ 15 Nähere Bestimmungen**

307 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:

308 1. Eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt.

309 2. eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der
310 Landesmitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher bestimmt.

311 **§ 16 Beschluss und Änderung von Satzung** 312 **und Geschäftsordnung**

313 (1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit
314 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müssen
315 vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu
316 diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

317 (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das F*INT-Statut und das
318 Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.

319 (3) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der
320 Landesmitgliederversammlung in Kraft.

321 **§ 17 Schlussbestimmungen**

322 Die Satzung wurde am 22. Oktober 2022 beschlossen. Zeitgleich tritt die bisher
323 gültige Satzung außer Kraft.

Begründung

Unsere alte Satzung wurde immer wieder verändert und überarbeitet. Dadurch enthielt sie an manchen Stellen Dopplungen oder Inhalte wurden an nicht passenden Stellen eingefügt. Mit diesem Entwurf versuchen wir eine Satzung mit Geschäftsordnung und Wahlordnung "aus einem Guss" zu formulieren. Es gibt auch kleine inhaltliche Änderungen, die aber häufig eine Anpassung an den aktuellen Ist-Zustand sind. Bei Fragen, meldet euch gerne!

Damit ihr die Änderungen einfacher nachvollziehen könnt gibt es ein Dokument (<https://wolke.netzbegruenung.de/s/2TE8gBJEftT5FRY>), indem die Änderungen in der Satzung gekennzeichnet und in Teilen erläutert sind. Ein weiteres Dokument (<https://wolke.netzbegruenung.de/s/zXNAzmPanbFybYo>) zeigt die finale Fassung aus Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und Statuten im Überblick.